



HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2026

Eilaufertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Land Hessen, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. Januar 2026 den nachstehenden, durch Kabinetsbeschluss vom 26. Januar 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur vertreten.

Fr 27/01

27/01/2026 S2

Drs. 21/3481

**Vorblatt
zum Gesetzentwurf der Landesregierung**
betreffend

PL (WKA)

eines Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Land Hessen, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen

A. Problem

An der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der CVJM-Hochschule in Kassel sind etwa 15 % der im Bereich der Sozialen Arbeit in Hessen Studierenden eingeschrieben. Sie tragen mithin maßgeblich zur Deckung des Fachkräftebedarfs bei. Beide Hochschulen sind maßgeblich auf die Finanzierung durch ihre Träger und das Land Hessen angewiesen, deren Höhe von den jeweiligen Haushaltsplanungen abhängig ist. Diese Situation bewirkt, dass beide Einrichtungen, die im Landesinteresse zur Deckung des Fachkräftebedarfs beitragen, keinerlei Planungssicherheit haben.

B. Lösung

Die Evangelische Hochschule Darmstadt und die CVJM-Hochschule Kassel werden zur Evangelischen Hochschule Hessen zusammengeführt, die über ein hohes Maß an Autonomie und das Eigentum an der Liegenschaft in Darmstadt verfügt. Standorte werden Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa sein.

Die Finanzierung der Hochschule durch die evangelischen Kirchen und das Land wird vertraglich dauerhaft gesichert. Damit wird auch der Beitrag der Hochschule zur Deckung des Fachkräftebedarfs weiterhin gewährleistet.

C. Befristung

Keine

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-----	-----	-----	-----

Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-----	-----	-----	-----
Laufend ab Haushaltsjahr 2026	5.213.100	5.213.100	5.213.100	5.213.100
Laufend ab Haushaltsjahr 2027	5.369.500	5.369.500	5.369.500	5.369.500
Laufend ab Haushaltsjahr 2028	7.730.600	5.530.600	7.730.600	5.530.600
Laufend ab Haushaltsjahr 2029	7.896.500	5.696.500	7.896.500	5.696.500
Laufend ab Haushaltsjahr 2030	8.067.400	5.867.400	8.067.400	5.867.400
Laufend ab Haushaltsjahr 2031	8.269.100	6.014.100	8.269.100	6.014.100

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Ab 2028 erhöht sich der Landesanteil zusätzlich um 2,2 Mio. €.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrags erhöhen sich ab dem Jahr 2031 die Zuweisungen zum Ausgleich von Personal- und Kostensteigerungen um jeweils 2,5 %.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

- Es bestand kein Änderungsbedarf.
- Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zum Vertrag über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen

Vom

§ 1

Dem vom 21. Januar 2026 bis 22. Januar 2026 unterzeichneten Vertrag über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Der Vertrag über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen tritt nach seinem § 9 Satz 1 am 1. April 2026 in Kraft. Sollte der Vertrag zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft treten, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) und die CVJM-Hochschule Kassel tragen mit ihrem christlich geprägten Profil, das durch die Bereiche Soziale Arbeit, Gesundheitsberufe, Erziehung und Bildung geprägt ist, erheblich zur nachhaltigen Stärkung der sozialen Infrastruktur Hessens bei, indem die Absolventinnen und Absolventen auch in allen Wohlfahrtsverbänden oder in Arbeitsbereichen der öffentlichen Wohlfahrtspflege tätig sind. Mit den Standorten Schwalmstadt-Treysa und Kassel schaffen sie auch attraktive Perspektiven in Nordhessen und

im ländlichen Raum, wo bislang keine staatliche Hochschule für Angewandte Wissenschaften angesiedelt ist.

Die EHD hat sich seit Jahrzehnten etabliert und ist einer der großen Anbieter von Studiengängen mit den genannten Profilen, für die infolge gesellschaftlicher Veränderungen ein hoher Bedarf besteht. Auch die CVJM-Hochschule Kassel hat sich in ihrer Region gut positioniert.

Im Bereich der Sozialen Arbeit etwa sind an der Evangelischen Hochschule Darmstadt und an der CVJM-Hochschule Kassel etwa 15 % der in diesem Bereich in Hessen Studierenden eingeschrieben. Die EHD ist in Hessen die einzige Hochschule, die ein Studium der Heilpädagogik anbietet.

Die EHD wird gegenwärtig zu etwa 40 % durch Zuschüsse des Landes Hessen finanziert. Der Anteil der kirchlichen Finanzierung beläuft sich auf etwa 60 %.

Die CVJM-Hochschule Kassel finanziert sich aus Zuwendungen des Trägers, der Evangelischen Kirchen, Studienentgelten und Mitteln des Landes.

Beide Hochschulen planen nunmehr die Zusammenführung zu einer Evangelischen Hochschule Hessen (EHH). Diese sieht eine Beibehaltung der Schwerpunkte in den Bereichen Soziale Arbeit, Gesundheitsberufe, Erziehung und Bildung an den Standorten Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa vor. Hierdurch würden in Nordhessen kostenfreie HAW-Studienplätze in gesellschaftlich dringend benötigten Bereichen bereitgestellt.

Die Finanzplanung dieses Konzepts sieht eine Erhöhung des staatlichen Anteils auf ca. 70 % im Jahr 2030, konkret auf 8,1 Mio. € p.a., vor. Ungewöhnlich ist ein Finanzierungsanteil des Landes von 70 % im Bundesvergleich nicht; teilweise sind kirchliche Fachhochschulen, etwa in Niedersachsen, komplett vom Land übernommen worden. Der kirchliche Beitrag soll entsprechend gesenkt werden; im Gegenzug soll die Autonomie der Hochschule gegenüber der Kirche gestärkt werden und eine Übertragung des bislang von der Kirche angemieteten Gebäudes (Wert ca. 17 Mio. €) auf die Hochschule erfolgen. Geplant ist eine sukzessive Steigerung des staatlichen Beitrags ab 2028.

In dem Vertrag zwischen dem Land Hessen, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Zukunft der Evangelischen

Hochschule Hessen werden die geschilderten Eckpunkte des Konzepts umgesetzt und dauerhaft gesichert.

B. Im Einzelnen

§ 1

Die Vorschrift enthält die für das Wirksamwerden des Staatsvertrages erforderliche Zustimmung des Landtages und verleiht dem Staatsvertrag Gesetzeskraft.

§ 2

Die Vorschrift weist auf die Bekanntgabe des Datums des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt hin, sofern dieser nicht am 1. April 2026 in Kraft treten sollte.

§ 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden

Wiesbaden, den

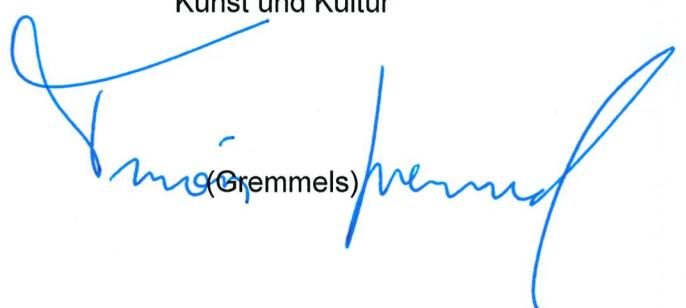
27.01.2026

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur



(Gremmels)

Vertrag über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- nachfolgend EKHN genannt -

vertreten durch die Kirchenpräsidentin

und

die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- nachfolgend EKKW genannt -

vertreten durch die Bischöfin

und

das Land Hessen

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Forschung,

Kunst und Kultur,

schließen im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Stärkung des Gemeinwohls und des Gemeinsinns der Bürgerinnen und Bürger in einer freien Gesellschaft und in einem religiös und weltanschaulich neutralen Staat

und

in der Überzeugung, dass das Verhältnis von Staat und Kirche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips als Ausdruck gelebter Verantwortungsübernahme der Kirchen für die Gesellschaft gleichermaßen von Unabhängigkeit und Kooperation geprägt ist,

sowie

geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land Hessen und den evangelischen Kirchen in Hessen weiterhin zu festigen und zu fördern,

mit dem Ziel die Evangelische Hochschule Hessen (EHH) als Ausbildungsstätte zur Deckung des Fachkräftebedarfes für Berufe der Sozialen Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SAGE) sowie für kirchliche Berufe dauerhaft zu sichern,

folgenden Vertrag über die Zukunft der Evangelischen Hochschule Hessen

in Übereinstimmung über die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Hessen gewährleisteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat:

§ 1 Errichtung der Evangelischen Hochschule Hessen

- (1) Die EKHN und die EKKW führen die bestehende Evangelische Hochschule Darmstadt (EHD) – rechtlich selbständige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und Hochschule mit staatlicher Anerkennung – als gemeinsame Einrichtung mit dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V., unter Übergang der CVJM-Hochschule Kassel, ab 1. April 2026 unter der Rechtsaufsicht der EKHN fort.
- (2) Die Hochschule trägt den Namen „Evangelische Hochschule Hessen“ (EHH).
- (3) Der Sitz der EHH ist Darmstadt. Die EHH hat zwei Standorte, in Darmstadt und Schwalmstadt-Treysa.

§ 2 Studiengänge und -plätze

Die EKHN und die EKKW tragen durch die EHH zum Erhalt der Studienkapazitäten des Landes Hessen bei. Dazu wird die Hochschule ab 2030 beitragsfreie Studienplätze für die Bereiche der Sozialen Arbeit, der Gesundheitsberufe, Erziehung und Bildung (SAGE) sowie für kirchliche Berufe anbieten. Orientierungswert hierfür sind 1250 Studierende in der Regelstudienzeit. Die Hochschule bemüht sich um eine vollständige Auslastung der vereinbarten Studienkapazitäten. Näheres regelt ein Vertrag zwischen der EHH und dem Land Hessen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die satzungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die EHH ab 2030 jährlich folgende Mittel:

vom Land Hessen: 8.100.000 Euro, von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: 2.100.000 Euro, von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: 700.000 Euro.

Ab dem Jahr 2031 erhöhen sich die Zuweisungen zum Ausgleich von Personal- und Kostensteigerungen jährlich um jeweils 2,5 Prozent.

- (2) 2028 und 2029 erhält die EHH vom Land Hessen zusätzlich zu den der EHD und der CVJM-Hochschule Kassel bereits zugesicherten Mitteln jeweils 2.200.000 Euro.

(3) Als erkennbares Zeichen der gemeinsamen Zielsetzung zur Weiterentwicklung der Hochschule und Sicherstellung ihres Betriebs wird die EKHN die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung von der EHD angemieteten Gebäude und Flächen am Zweifalltorweg 8-12 in Darmstadt mit einem Gegenwert von 16,7 Millionen Euro (Buchwert 31.12.2023) für den Betrieb der Hochschule in das Eigentum der Hochschule übertragen. Die Bauunterhaltung obliegt der Hochschule. Im Fall der Aufhebung der Hochschule fallen die Gebäude in das Eigentum der EKHN zurück. Näheres regelt ein Vertrag zwischen der EKHN und der EHH.

§ 4 Kuratoriumssitz

Das Land Hessen beruft ein Mitglied in das Kuratorium der EHH.

§ 5 Nachverhandlungsklausel

Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen verpflichten sich die Vertragschließenden zu Nachverhandlungen, mit dem Ziel, den Studienbetrieb der EHH sicherzustellen.

§ 6 Antragsberechtigung bei wettbewerblich vergebenen Mitteln des Landes Hessen

Die Evangelische Hochschule Hessen wird im Hinblick auf die Berechtigung zur Antragstellung bei wettbewerblich vergebenen Mitteln des Landes Hessen den staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gleichgestellt. Dies gilt nicht für Mittel, die Bestandteil der Grundfinanzierung der staatlichen Hochschulen sind.

§ 7 Promotionsrecht

Die Evangelische Hochschule Hessen wird im Hinblick auf die Zuerkennung des Promotionsrechts nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes den staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gleichgestellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 1. April 2026 vorbehaltlich der Zustimmung des hessischen Landtags in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz der EKHN über die Evangelische Hochschule Hessen vom 8. Mai 2025 und der Kooperationsvertrag zwischen der EKHN, der EKKW und dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. über den Betrieb einer Evangelischen Hochschule Hessen vom 19. Januar 2026 in Kraft.

Christiane Tietz

Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz



für die EKHN

Beate Hofmann

Bischöfin Prof. Dr. Beate Hofmann



für die EKKW

Boris Rhein
Ministerpräsident Boris Rhein,
vertreten durch den Minister für Wissenschaft
und Forschung, Kunst und Kultur
Timon Gremmels

für das Land Hessen